

Zeitschrift: Schweizer Spiegel
Herausgeber: Guggenbühl und Huber
Band: 31 (1955-1956)
Heft: 7

Artikel: Irrungen und Wirrungen : nicht alltägliche Erlebnisse eines Zivilstandsbeamten
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1072318>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Irrungen und Wirrungen

Nicht alltägliche Erlebnisse eines
Zivilstandsbeamten

von ***

WENN der Tod in ein Haus einkehrt, bringt er der Familie Kummer und Herzeleid. Zur seelischen Qual der Angehörigen treten oft noch materielle Sorgen, und die entstandene Lücke will sich vielfach auch nach Jahren nicht schließen. Das ist die Regel.

Aber es gibt Ausnahmen. Das kann ganz besonders ein Zivilstandsbeamter feststellen, an dem das Leben Tag für Tag in grellem Wechsel mit seinen heiteren, wie mit seinen dunklen Seiten vorüberzieht.

Meistens erwartet man von dem Zivilstandsbeamten, daß er bei der Anmeldung eines Sterbefalles die richtigen Worte finde. Als ich einmal einer noch in den besten Jahren stehenden, wohlhabenden Witwe zum Tode ihres etwa gleichaltrigen Ehemannes mein Beileid ausdrückte, begann sie mir, wie dies halt oft

geschieht, die Krankengeschichte des Verstorbenen zu erzählen. Recht ausführlich tat sie das. Doch schließlich gehörte es eben zu dem auf einem Zivilstandamt unentbehrlichen Takt, anteilnehmend zuzuhören, selbst wenn andere, dringende Arbeit, auf einen wartet. Hier jedoch war meine Anteilnahme unangebracht gewesen. Denn die muntere Witfrau freute sich ganz einfach über die Tatsache, daß ihr Mann nicht wieder gesund geworden war. Daran ließ der Abschluß ihres Berichtes keinen Zweifel. Aufatmend gestand sie mir:

«Stellen Sie sich vor, welch raffinierte Lüge ich hätte erfinden müssen, wenn mein Mann wieder aufgestanden wäre und gemerkt hätte, daß ich all seine Kleider bereits vor vielen Wochen an einen Trödler verkauft habe.»

Wahrlich, wie kann es eine Frau übers Herz

bringen, die Kleider ihres schwer erkrankten Mannes zu verkaufen, in der Erwartung, er werde sie doch nicht mehr gebrauchen?

Wenig Zartgefühl zeigte auch eine andere junge Witwe, die sich auf das Zivilstandamt begeben mußte, um den Tod ihres Gatten anzugezeigen. Das Amt ist in einem oberen Stockwerk des Stadthauses untergebracht. Die Witwe betrat deshalb im Erdgeschoß den Lift, und zwar gleichzeitig mit einer anderen ebenfalls schwarz gekleideten Frau. Daß diese eine Angestellte einer Bestattungsfirma war, konnte die Witwe natürlich nicht ahnen, und weil es sich bei der Angabe des Stockwerkes, bis zu welchem die beiden Frauen fahren mußten, zeigte, daß sich beide auf das Zivilstandamt begeben wollten, lag die bestimmte Vermutung recht nahe, auch die andere Frau habe einen Todesfall anzugezeigen.

Es ist deshalb wenig verwunderlich, daß die junge Witwe die Mitfahrerin im Lift fragte: «Ist Ihnen etwa auch der Mann gestorben?», wohl aber, daß es mit hellem, munterem Lachen geschah.

Die Bestattungsangestellte verneinte die Frage entsetzt. Sie konnte sich lange nicht von ihrem Schrecken über eine solche, so schamlos gezeigte Pietätlosigkeit erholen und war immer noch wie vor den Kopf geschlagen, als sie mir, noch voller Empörung, den Vorfall erzählte.

DER UNGEDULDIGE WITWER

Es wäre ungerecht gegenüber dem zarten Geschlecht, wenn hier nur von gefühllosen Frauen die Rede wäre. Deshalb sei auch noch von einem besonders krassen Erlebnis ähnlicher Art berichtet, dessen trauriger Held ein Mann war.

Am Vortage hatte eine Klinik dem Zivilstandamt den Tod der Lebensgefährtin dieses Mannes gemeldet, und bevor noch die Tinte des Eintrages im Todesregister recht trocken war, läutete dieser schon auf um anzufragen, ob alle Mitteilungen bereits gemacht worden seien.

Man muß nämlich wissen, daß das Zivilstandamt des Todesortes jeden Sterbefall an verschiedene andere Amtsstellen weiterzumelden hat, so auch an jene der Heimatgemeinde der verstorbenen Person. Diese Mitteilung soll den Behörden des Bürgerortes ermöglichen, das dortige Familienregister und den Bürgerroden nachzuführen.

Unser Witwer war aber nicht etwa darum besorgt, daß diese Mitteilung überhaupt gemacht werde. Was ihm am Herzen lag, war, daß diese unverzüglich zum Versand komme.

Als man nämlich dem Manne antwortete, die Todesmeldung sei der Post noch nicht übergeben, begehrte er auf und verlangte wütend, wir müßten die Meldung sofort abfertigen.

Auf unsere Frage nach dem Grund seiner Eile, erklärte der Witwer, bevor noch seine Ehegattin begraben war, er wolle eben wieder heiraten, und zu diesem Zwecke benötige er neue Verkündpapiere, die nur auf Grund der heimatlichen Zivilstandsregister ausgestellt werden könnten. Die letztere Behauptung traf zwar zu, aber die zivilstandsbeamtlichen Kenntnisse, die der Mann bewies, vermochten nicht, den üblen Eindruck, den wir von ihm hatten, zu mildern.

Recht ungeschminkt zeigen gelegentlich Schwiegersöhne oder Schwiegertöchter ihre Freude, wenn sie dem Zivilstandamt das Ableben der Schwiegermutter anmelden. Besonders Zartfühlende machen dabei noch mehr oder weniger passende Bemerkungen. Aber solche Taktlosigkeiten sind doch recht selten.

Wirklich einmalig war jedoch jener vierzigjährige, vermutlich nicht gerade willensstarke Sohn, der mir glückstrahlend den Tod seiner eigenen Mutter anzeigen. Offenbar merkte er an meinem erstaunten Gesicht, daß mich sein Verhalten peinlich berührte, denn er gab mir ungefragt Aufschluß über den Grund seines Gemütszustandes.

Er erzählte, seine Mutter stets geachtet und geliebt zu haben; sie sei eine gute, wenn auch überaus resolute und strenge Frau gewesen. Etwas jedoch habe ihr Familienleben getrübt: obschon er nun bereits zehn Jahre verlobt sei, und obgleich die Mutter an seiner Braut nichts von Bedeutung hätte aussetzen können, habe er diese nie dazu gebracht, ihr Einverständnis zur Eheschließung zu geben. Und ohne ihre Erlaubnis habe er es einfach nicht gewagt zu heiraten, trotzdem seine Braut bereits ein Kind von ihm habe und ein zweites unterwegs sei. Nun trauere er zwar um seine Mutter aufrichtig, sei aber gleichzeitig glücklich, endlich heiraten zu können!

SPÄTE VERJÜNGUNG

Der Eintrag eines jeden Sterbefalles im Todesregister enthält zur Identifizierung der ver-

storbenen Person alle notwendigen Angaben über Eltern, Vor- und Familiennamen, und so weiter, also unter anderem auch das Geburtsdatum. Wird dem Zivilstandsamts bei der Anzeige des Ablebens das Familienbüchlein vorgewiesen, so können die erforderlichen Einzelheiten dieser Urkunde entnommen werden. Allein, in der begreiflichen Aufregung, die fast jeder Todesfall mit sich bringt, wird dieses Dokument oftmals daheim vergessen oder ist ganz einfach unauffindbar.

Da wäre es wahrhaftig bürokratisch, wollte das Zivilstandamt deswegen die Todesanzeige nicht entgegennehmen. Die Angehörigen erhalten somit trotz dieses Formfehlers anstandslos die erforderliche Bestattungsbewilligung. Aber die gemachten Angaben müssen alsdann durch Rückfrage am Heimatort überprüft werden, und erst hierauf erfolgt der Eintrag im Zivilstandsregister.

Bei einer solchen Überprüfung der Personenlisten einer angeblich fünfundfünfzigjährigen

Verstorbenen stellte es sich heraus, daß das dem Zivilstandamt angegebene Geburtsdatum falsch war. Nicht nur waren Tag und Monat unrichtig, sondern auch das Geburtsjahr differierte um nicht weniger als zwölf Jahre. Bei solch großen Unterschieden heißt es aufpassen, könnte doch sonst gar leicht in den Zivilstandsregistern eine ganz andere als die tatsächlich verstorbene Person als tot vermerkt werden.

Eine nochmalige Unterredung mit der Tochter, die mir den Tod ihrer Mutter gemeldet hatte, ergab dann, daß diese dem Arzt und dem Zivilstandamt absichtlich falsche Angaben gemacht hatte. Der Grund war ein ganz einfacher: Alle Todesfälle werden bei uns, wie an den meisten größeren Orten, in der Tagespresse publiziert, und wenn eine Mutter stirbt, kann man aus deren Geburtsdatum leicht auf das ungefähre Alter ihrer Kinder schließen. Gerade das aber hatte die muntere, und wie ich zufällig wußte, etwas vergnügungssüchtige



VEXIERBILD Aus dem zoologischen Garten sind ausgebrochen: ein Elefant, ein Seehund, ein Wildschwein, ein Krokodil, ein Hirsch, ein Zebra, ein Pony, ein Giraffe, ein Seidenäffchen und ein Igel. Das ganze Volk beteiligt sich an der Suchaktion. Machen auch Sie mit?

Tochter, verhindern wollen. Aus diesem Grunde war sie auf den Einfall gekommen, ihre Mutter nachträglich noch tüchtig zu verjüngen, nicht ahnend, daß der kleine Schwindel natürlich auskommen mußte.

DER GEFÄLSCHTE ZIVILSTAND

Zu den Dokumenten, die gelegentlich verfälscht werden, gehören überraschenderweise auch die Todesscheine. Diese ziemlich häufig benötigten Zivilstandsurkunden sind nichts anderes als Auszüge aus dem Sterberegister und geben damit den wesentlichsten Teil der betreffenden Eintragung wieder. Es steht also im Todesschein nicht nur, wie der Verstorbene hieß, wann er geboren worden war, welches Bürgerrecht er besaß, und wann er diese irdische Welt verlassen habe, sondern als ergänzende weitere Angaben sind die Namen seiner Eltern erwähnt und insbesondere auch sein Zivilstand. Also beispielsweise: «geschieden von Anna Müller.»

Dieser letztere Hinweis in der Sterbeurkunde ist nun etwas, das vielfach den Hinterbliebenen, insbesondere den Kindern, überaus mißfällt und aus diesem Grunde Anlaß zu einer kleinen Fälschung gibt. Die Kinder radieren das Wort «geschieden» aus und setzen an seiner Stelle «verwitwet». Nicht ganz den Tatsachen entsprechend also, und insbesondere auch im Widerspruch mit den Zivilstandsregistern! So lange jedoch damit nicht versucht wird, sich finanzielle Vorteile zu erschleichen, werden solche Fälschungen einfach «übersehen», also insbesondere nicht dem Strafrichter überwiesen.

DER MANN, DER NICHT WUSSTE, DASS ER GESCHIEDEN WAR

Es gibt übrigens, öfters als man meint, Leute, deren Zivilstand ein ganz anderer ist, als es die Nachbarn glauben. Selten aber ist der Fall, wo jemand jahrzehntelang meint, verheiratet zu sein, in Wirklichkeit es aber gar nicht ist. Dies traf zu bei den Eheleuten, die wir hier Oskar und Luise Schwarz-Wyss nennen wollen. Der Fall hat letztthin eine Reihe von Zivilstandsämtern beschäftigt.

Der Ehemann starb vor kurzem irgendwo in einem Tessiner Spital. Bei der Anmeldung des Ablebens wurden dem dortigen Ziviler überhaupt keine Ausweispapiere vorgelegt. Das

ist nun nichts Besonderes, und wie stets in derartigen Fällen, richtete der Zivilstandsbeamte des Todesortes eine Rückfrage an seinen Kollegen am Heimatort. Dies, damit nachher die Eintragung im Sterbebuch mit den Angaben in den übrigen Zivilstandsregistern übereinstimme.

Zu seiner Überraschung erhielt nun der Tessiner Zivilstandsbeamte die Mitteilung, der Verstorbene sei gar nicht mehr der Ehematte der Luise Schwarz geborene Wyss gewesen, sondern von ihr vor fast 40 Jahren durch ein Zürcher Gericht geschieden worden.

Weitere Nachforschungen ergaben daraufhin, daß Oskar Schwarz, der in den ersten Ehejahren mit seiner Luise öfters im Unfrieden lebte, sich im Verlaufe des ersten Weltkrieges nach Südamerika begeben hatte. Die verlassene Luise, eine temperamentvolle Frau, überlegte sich damals die Sache nicht lange, sondern eilte wutentbrannt zum Richter und verlangte die Scheidung der Ehe, merkwürdigerweise aber keine periodischen Unterhaltsbeiträge.

Damals war die Adresse des verschwundenen Mannes während fast zwei Jahren unbekannt geblieben. Er wurde aus diesem Grunde weder vor Gericht geladen, noch erhielt er je sonstwie Kenntnis von der durchgeföhrten Ehescheidung. Diese wurde zwar, wie es für derartige Fälle vorgesehen ist, in verschiedenen amtlichen Publikationsorganen bekanntgegeben. Allein, wer liest schon schweizerische Amtsblätter in unserem eigenen Lande, geschweige denn jenseits des Ozeans? Oskar Schwarz hatte somit keinen Anlaß, sich nicht mehr als Ehemann der Luise zu betrachten.

Nun stellt aber eine Trennung bekanntlich in vielen Fällen ein vorzügliches Versöhnungsmittel dar, und nach einiger Zeit sah denn auch der durchgebrannte Oskar ein, daß der größere Teil der Schuld seiner Eheschwierigkeit bei ihm selber gelegen hatte. Ein Auslandschweizer, den Oskar in Amerika kennen gelernt hatte, und der in die alte Heimat zurückkehrte, machte den Vermittler, und Luise ließ sich nicht lange bitten. Sie reiste ihrem Oskar nach und beteuerte ihm ihre nie erloschene Liebe. Leider unterließ sie es, ihm davon Kenntnis zu geben, daß ihr Eheband vom Gericht zerschnitten worden war, oder mit anderen Worten, daß Oskar sie ein zweites Mal heiraten sollte.

Je länger Luise ihre Beichte aufschob, desto

schwerer fiel ihr diese, und schließlich beschloß sie, überhaupt nichts davon zu sagen. Dabei überlegte sie sich aber nicht, daß die Scheidung natürlich in unseren gewissenhaft geführten Zivilstandsregistern eingetragen worden war, und weil sie, wenn auch unrechtmässigerweise, immer noch im Besitze des nach der Trauung ausgestellten Heimatscheines war, in welchem Oskar Schwarz und Luise, geborene Wyss als Eheleute bezeichnet waren, sah sie keine Schwierigkeit voraus.

Kurz nach Beendigung des ersten Weltkrieges kehrten die beiden wiederum in die Schweiz zurück und ließen sich vorerst am Bodensee, und dann endgültig im Tessin nieder. An beiden Orten kannte sie niemand, und dank des vorgelegten ehelichen Heimatscheins hatte keine Behörde an den beiden Wohnorten Anlaß, sie nicht als richtige Eheleute anzuerkennen.

Als nun aber Oskar Schwarz starb, kam die ganze Sache aus, und Luise verlebte ein paar ganz schlimme Wochen. Denn: eine geschiedene Frau hat bekanntlich kein Erbrecht am Nachlaß ihres früheren Mannes, und somit hätte Luise keinen roten Rappen von dem recht ansehnlichen Vermögen erhalten, dank welchem sie und Oskar in den letzten Jahren ein recht sorgenfreies Leben führen konnten. Sollte sie, die alte Frau, nun wegen der seinerzeitigen, übereilt verlangten Scheidung, noch ins Armenhaus kommen? Tagelang lebte Luise in dieser Angst. Dann trat eine glückliche Wendung ein. Es wurde das Testament des Verstorbenen gefunden. Oskar Schwarz hatte nämlich einige Jahre vor seinem Tod einen Notar aufgesucht gehabt, und obschon weder dieser, noch der Ratsuchende etwas von der Ehescheidung gewußt hatten, war ein Testament erichtet worden, das Luise als Alleinerbin einsetzte. Trotzdem sie aktenmäßig die geschiedene Frau des Verstorbenen bleibt, ist sie jetzt, wenn auch ein wenig zufällig, Besitzerin des ganzen Vermögens von Oskar Schwarz geworden, und braucht sich wenigstens finanziell keine Sorgen zu machen.

DER VERSCHOLLENE

Während des Aktivdienstes 1939–45 hatte der Tod eines Zürcher Offiziers seiner Witwe ganz besonderes Herzeleid gebracht. Nicht nur betrauerte sie einen charaktervollen, lieben Gatten, sondern es kam in ihrem Fall noch ein weiterer Kummer dazu. Der Mann war beim

Bootfahren auf dem Rhein verunglückt, und weil seine Leiche nicht gefunden werden konnte, regte sich bald der leise Verdacht, er sei gar nicht ertrunken, sondern habe den Unfall bloß vorgetäuscht, um auf diese Weise schwarz über die Grenze zu gehen. Nach seinem Verschwinden erinnerte sich nämlich jemand an gewisse Gespräche, die er mit dem Offizier geführt habe, und in denen dieser angeblich nicht bloß nur Schlechtes über die damaligen Herren Deutschlands gesagt hatte.

Innert kurzem bewirkten diese unbestimmten Vermutungen, daß sich ein dunkler Schatten über das Andenken des Verschwundenen legte. Böse Nachbarn begannen der Witfrau hämische Bemerkungen zu machen, Schulkinder zeichneten ihr Hakenkreuze an die Hausmauer, und frühere gute Bekannte wollten die Frau auf einmal nicht mehr kennen. Während sonst den meisten Leuten die Zeit ein Vergessen ihres Kummers bringt, wurde ihr Leben immer düsterer. Da lernte sie nach etwa einem Jahre einen flotten, feinfühlenden Mann kennen, der auch seinerseits Gefallen an der hübschen Frau fand, und nach einiger Zeit waren die beiden einig, heiraten zu wollen.

Allein, in den Zivilstandsregistern stand, weil die Leiche des ertrunkenen Offiziers nirgends geländet worden war, auch kein Vermerk über dessen Ableben. In solchen Fällen gibt das Gesetz zwar die Möglichkeit, die verschwundene Person verschollen zu erklären. Das bedingt aber ein recht umständliches richterliches Verfahren; das zudem den großen Nachteil hat, mehr als fünf Jahre zu dauern, bis der Verschwundene, der nachrichtenlos abwesend ist, als verschollen und seine Ehe als aufgelöst erklärt werden kann. Sollte die Witwe wirklich so lange warten müssen, bis sie ein zweites Mal heiraten konnte?

Rechte Liebe findet jedoch immer einen Weg, und diesen suchte der Bräutigam mit viel Fleiß und Ausdauer. Er benützte seine Ferien zu nochmaligen eingehenden Nachforschungen in der Umgebung der Unfallstelle, und schließlich machte er die Bekanntschaft eines Fischers, der sich seinerzeit bei den früheren Suchaktionen nicht gemeldet hatte. Dieser konnte nun bestätigen, unter welchen Umständen er den verschwundenen Offizier beim Baden im Boot beobachtet hatte. Der Ortskundige erklärte, er hätte dem Unvorsichtigen damals eine Warnung zugerufen; der Offizier habe ihn aber offenbar nicht gehört.

Aus verschiedenen Gründen, insbesondere weil er dann am folgenden Tage selbst in den Militärdienst habe einrücken müssen, hätte er lange Zeit vom Verschwinden des Mannes und den aufregenden intensiven Suchaktionen nichts gewußt.

Die Wahrnehmungen dieses Zeugen erlaubten schließlich doch, den Tod des ganz offensichtlich ertrunkenen Wehrmannes einzutragen, denn wenn der Tod einer verschwundenen Person nach den Umständen als sicher angenommen werden muß, können die Zivilstandsbehörden die Eintragung des Ablebens einer Person im Sterberegister sofort verfügen, und dem zuständigen Zivilstandsbeamten eine entsprechende Weisung erteilen. Das wurde nun, wenn auch mit einiger Verspätung, getan. Daraufhin konnte die Heirat stattfinden, und das Paar lebt nun in einer anderen Landesgegend, wo die geplagte Frau die früheren schwarzen Tage vergessen kann.

DAS GERÜCHT

Eine der wichtigsten Vorschriften im Zivilstandswesen bestimmt, es dürfe die Bestattung eines Leichnams erst erfolgen, wenn das Ableben dem Zivilstandsbeamten zwecks Eintragung im Todesregister gemeldet worden sei. Ausnahmen von dieser Regel könnte man etwa in Seuchenzeiten gestatten, sonst aber muß der Vorschrift genau nachgelebt werden. Sie dient in erster Linie der Bekämpfung von Verbrechen durch möglichste Verhinderung von heimlichen Bestattungen. Solche sind übrigens in der Schweiz recht selten geworden und kommen meistens bloß noch infolge eines Irrtums vor, etwa wenn eine bei Verwandten in der Stadt verstorbene Person wieder heimgeführt wird, um an ihrem Wohnort beerdigt zu werden.

Richtigerweise sollte sich in einem solchen Falle eines der Angehörigen auf das Zivilstandsamt am Todesort begeben, um dort unter Vorweisung der Ausweisschriften, zum Beispiel des Geburtsscheines oder Familienbüchleins und eines Wohnsitzausweises (Niederlassungsbewilligung) den Sterbefall anzumelden. Als Grundlage zur Eintragung muß ferner jeweilen ein ärztliches Zeugnis (fälschlicherweise vielfach Todesschein genannt) vorgewiesen werden, in welchem der Arzt konstatiert, es sei am soundsovielen der XY verstorben.

Diese Todesanzeige beim Zivilstandsbeam-

ten hätten auch die Leute aus der Innerschweiz erstatten sollen, als ihr lediger Bruder anlässlich eines Besuches von Verwandten im Aargau plötzlich an einem Herzschlag gestorben war. Statt dessen führten sie den Toten einfach im Auto nach Hause und bestatteten ihn alsdann, und zwar in aller Öffentlichkeit, das heißt, in Anwesenheit eines großen Teiles der übrigen Dorfbewohner.

Erst als der Nachlaß geteilt werden sollte und man einen amtlichen Todesschein benötigte, wurde die unterlassene Anzeige des Sterbefalles an das Zivilstandsamts entdeckt. Das Verhalten verschiedener Familienmitglieder, die durch das Ableben des recht wohlhabenden Mannes ein ansehnliches Vermögen erbten, führte nun dazu, daß allgemein geflüstert wurde, es sei da irgend etwas nicht mit rechten Dingen zugegangen. Böse Zungen gehen mit solchen Nachrichten ja nur zu gerne hausieren, besonders wenn es sich um Mitbürger handelt, denen es bisher materiell immer so gut gegangen war! Schließlich gelangte das Gerücht zu den Behörden, und der alarmierte Richter sah sich veranlaßt, eine Exhumation anzuordnen.

Der Leichnam wurde also auf dem Friedhof ausgegraben und die Gerichtsmediziner führten eine peinlich genaue Untersuchung durch. Diese dauerte recht lange, und noch länger kam die Zeit den Angehörigen vor, die durch die unterlassene Todesanmeldung mitgeholfen hatten, einen bösen Verdacht zu wecken. Ihre Unruhe wurde noch durch einen besonderen Umstand erhöht. Sie wußten nämlich, daß der Verstorbene stets allerlei Pillen und Mittelchen geschluckt hatte.

Wie ständen sie nun da, wenn er tatsächlich an einer zu großen Menge von Schlaf- oder andern Tabletten gestorben sein sollte? Oder wenn diese zwar nicht den Tod verursacht hatten, aber nachträglich im halbverwesenen Leichnam chemisch doch noch nachgewiesen werden könnten?

Gerade viel wurde von den Erben während der Zeit der Untersuchung nicht geschlafen, aber schließlich wurde dann gerichtlich festgestellt, daß die Gerüchte absolut unbegründet waren. Der Verstorbene war tatsächlich eines natürlichen Todes gestorben. Nur das nicht eingeholte Arztzeugnis und die unterlassene Todesanmeldung beim Zivilstandsamts hatten dazu geführt, einen vollkommen unbegründeten Verdacht aufkommen zu lassen!